

Amtliche Bekanntmachung des Planungsverbandes TGG Valluhn/Gallin

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 des Planungsverbandes TGG Valluhn/Gallin

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1

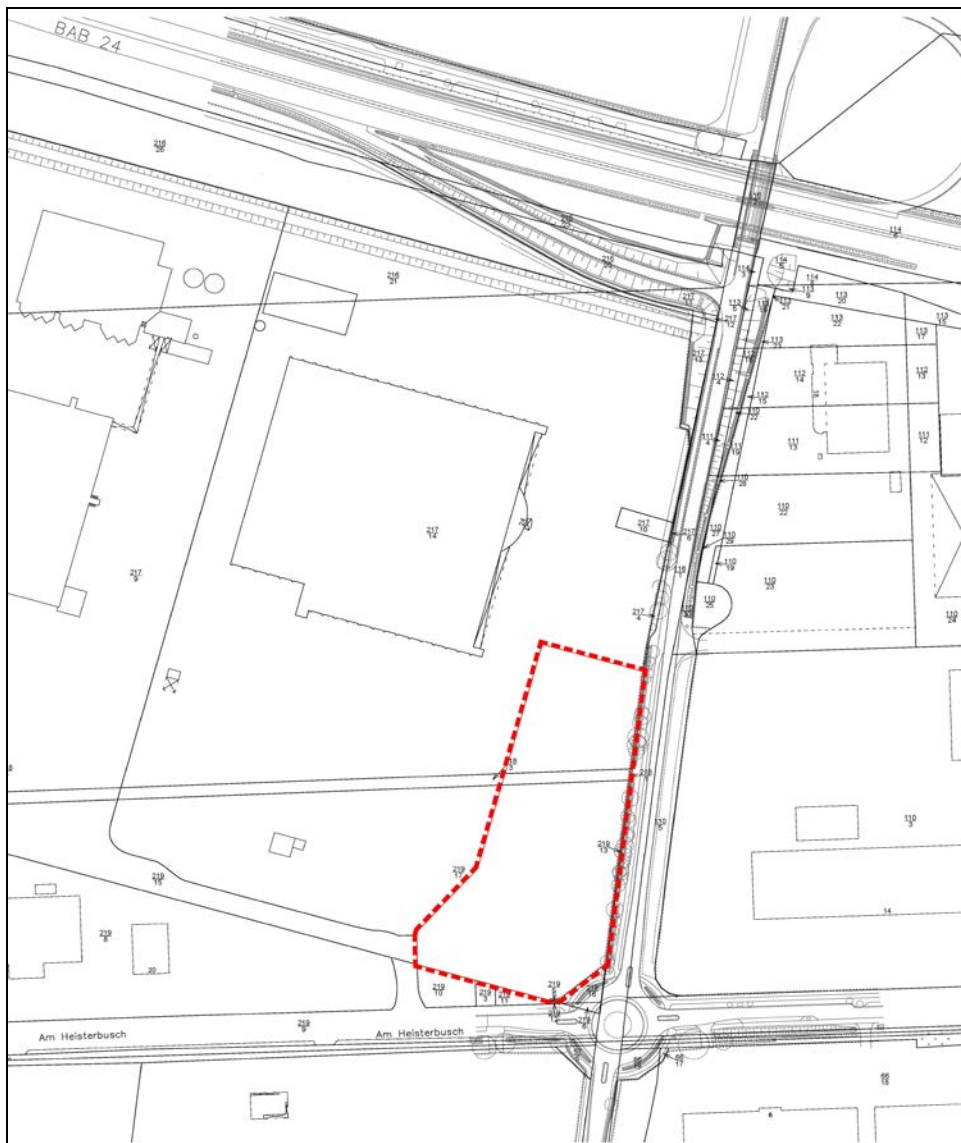
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin (TGG V/G) hat in ihrer Sitzung am 13.12.2016 den Aufstellungsbeschluss zum o.g. Bebauungsplan gefasst und den Vorentwurf einschl. Begründung gebilligt. Zudem hat sie die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 soll für einen südlichen Teilbereich des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 1 des Transportgewerbegebietes Valluhn/Gallin aufgestellt werden. Auf einer Fläche von 1,6 Hektar ist vorgesehen, die bestehende Stellplatzanzahl für Mitarbeiter um ca. 292 Stück zu erweitern.

Die räumliche Lage ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die frühzeitige Beteiligung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 einschl. Begründung liegt in der Zeit

vom 30.01.2017 bis zum 03.03.2017

in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee während folgender Sprechzeiten:

dienstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr,

donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr und

freitags 09:00 bis 12:00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu den Änderungen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Müller

Verbandsvorsteher